



BECKER BÜTTNER HELD

DEUTSCHLAND

LEITLINIEN FÜR EINEN VERTRAG FÜR DAS BUSINESS MODELL "ELECTRICITY BILL REDUCTION WITH ON-SITE VRE"

Zwischen der

IEC Industry

Im Folgenden: IEC

Und

Der VRE production company

Im Folgenden: VRE

Zusammen: die Parteien,

Wird der folgende Vertrag geschlossen

§ 1 Ziel

Stromversorgung aus erneuerbaren Energien durch VRE an IEC, durch variable Erneuerbare-Energien-Anlage auf dem Grundstück von IEC

IEC passt seine Verbrauchsmuster (industrielle Prozesse) an das Erzeugungsmuster der variablen Erneuerbare-Energien-Anlage an, Verbrauch und Erzeugung werden optimiert

Etwaige andere Ziele

§ 2 Verhalten der Parteien zueinander

Treu und Glauben, Sorgfältigkeit

§ 3 Stromliefervertrag

Parteien schließen einen Stromliefervertrag, nach dem VRE IEC mit Strom aus erneuerbaren Quellen versorgt, Identifikation der Anlage, Versorgung ohne Reserven oder Ausgleichsstrom, und netto VRE einen Verbrauch

Verpflichtung für IEC vornehmlich Strom von VRE abzunehmen (take or pay): Klausel, die es IEC erlaubt einen weiteren Stromversorgungsvertrag zu schließen, für den Fall, dass die Erzeugung von VRE nicht ausreichend ist, ggf. Identifikation des weiteren Stromversorgers

Ggf. Möglichkeit für IEC überschüssigen Strom zu vermarkten/Alternativ: Erklärung, dass IEC den überschüssigen Strom nicht abnehmen muss, und VRE diesen verkaufen kann

Verpflichtung für VRE die Anlage mindestens eine bestimmte Anzahl Stunden im Jahr zu betreiben

Ggf. Verpflichtung für IEC industrielle Prozesse bzw. Verbrauchsmuster an Vorhersagen bezüglich der Produktion von VRE anzupassen (insbesondere wenn Preissignal nicht ausreichend sein sollte=

Verpflichtung für VRE, IEC mit Vorhersagen bezüglich der Stromproduktion zu versorgen, ggf. mit Vorlage für solche Vorhersagen im Anhang

Bestimmungen bezüglich des Preises: ggf. Mindestpreise (die VRE finanzielle Sicherheit garantieren könnten),¹ variable Preise (als Anreiz die Verbrauchsstrukturen anzupassen), Absprachen zu Preisänderungen

§ 4 Haftung im Stromliefervertrag

Ggf. Haftungsausschluss für VRE im Falle von verzögerter Lieferung aufgrund von Verzögerungen im Bau der Anlage, außer im Falle von Absicht und grober Fahrlässigkeit

Haftungsausschluss für Störungen in der Versorgung aufgrund von Problemen mit der Netzinfrastruktur (im Besitz von und betrieben durch IEC=

Ggf. Haftungsausschluss für Abweichungen von den Vorhersagen zur Erzeugung

§ 5 Technische Anforderungen an die variable Erneuerbare-Energien-Anlage

Beschreibung der Anlage (Quelle, Kapazität etc.), Verweis auf detaillierte Umschreibung im Anhang

Liste mit Mindestanforderungen (sofern zwischen Parteien vereinbart)

Beschreibung der Lage der Anlage, Verweis auf Karte im Anhang

Vereinbarung für den Fall, dass es zu Änderungen gegenüber den ursprünglichen Plänen kommt, ggf. Verhandlung in Treu und Glauben

§ 6 Betrieb der variablen Erneuerbaren-Energien-Anlage

Verpflichtung für VRE die Anlage zu betreiben und ihr ordentliches Funktionieren zu garantieren

Ggf. Festlegungen zum Einfluss/Rechten von IEC bezüglich des Betriebs der Anlage

§ 7 Zugang zu IECs Netzinfrastruktur

¹ On potential reductions in charges for self-consumers, see: Report D3.1 Model Contracts, p. 42.

Ggf. Vertrag, dass IEC angemessene Netzinfrastruktur bauen und betreiben soll, die die variable Erneuerbare-Energien-Anlage mit dem Anschlusspunkt auf ICEs Grundstück verbindet, an dem die Versorgung stattfinden soll²

Mindestanforderungen an die Infrastruktur

IEC gibt VRE Netzzugangs- und –Nutzungsrechte für die Stromversorgung an IEC, ggf. Klarstellung, dass dies kein ausschließliches (diskriminierendes) Recht ist

VRE zahlt keine Netzzugangs- oder –nutzungskosten, VRE zahlt keine Reserve- oder Ausgleichsenergiekosten

Ggf. Recht für IEC die variable Erneuerbare-Energien-Anlage abzuregeln (insbesondere wenn IEC verantwortlich für die Vermarktung von überschüssigen Strom verantwortlich ist)

§ 8 Zugang und Nutzung von ICEs Grundstück

Parteien festigen ein Recht für VRE, das Grundstück von IEC zu betreten und zu nutzen, über die Dauer des Vertrages, ggf. durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Nach Vertragsende, Verpflichtung für VRE alle Überreste der variablen Erneuerbare-Energien-Anlage zu beseitigen, sofern nicht anders vereinbart

§ 9 Zeitplan für den Bau und Betrieb der variablen Erneuerbare-Energien-Anlagen

Baubeginn

Festlegung bestimmter Zwischenschritte

Vorgesehene Inbetriebnahme

Dauer des Betriebs

² Für Details bezüglich des Zugangs und der Nutzung der Infrastruktur, siehe: Report D3.1. Model Contracts, p. 42.

Klausel für Verzögerungen

§ 10 Vertragsdauer

Inkrafttreten

Dauer

Regelungen für vorzeitige Beendigung

Ggf. Regelungen für Verlängerung

§ 11 Kaufoption für die variable Erneuerbare-Energien-Anlage

Ggf. Kaufoption für IEC nach Vertragsende, Vereinbarungen bezüglich Preis (z.B. Restwert festgestellt durch externes Gutachten), Erklärung, dass in diesem Fall keine Verpflichtung für VRE die Überreste zu entfernen

§ 12 Haftung

(Standard) Klausel

§ 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einigung auf die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 14 Wirtschaftlichkeitsklausel

Ggf. Klausel, dass sollte sich die Wirtschaftlichkeit des Projekts aufgrund externer Umstände ändern, Verhandlungen zum weiteren Vorgehen in Treu und Glauben.

§ 15 Vertraulichkeit

(Standard) Klausel

§ 16 Höhere Gewalt

Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, im Falle höherer Gewalt, Verweis auf das anwendbare Recht (inkl. Rechtsprechung)

§ 17 Übertragung der Rechte unter diesem Vertrag

Regelung ob und wenn ja unter welchen Bedingungen Vertragsrechte übertragen werden können

§ 18 Salvatorische Klausel

Vorbild: Sollte eine der Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder ihre Erfüllung unmöglich, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon unberührt. Die Parteien werden die entsprechende Regelung durch eine Regelung ersetzen, die wirksam ist und deren Erfüllung möglich ist, wobei diese dem Ziel der ursprünglichen Regelung so nah wie möglich kommt.

§ 19 Änderungen und Ergänzungen

Alle Änderungen schriftlich, inkl. Änderungen dieser Bestimmung

Klausel bezüglich (mündlicher) Zusatzvereinbarungen/weiterer Abkommen zwischen den Parteien

Unterzeichnet

....., am.....

.....

IEC

.....

VRE